

Anlage G

Jeder Ehegatte mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann Ehefrau

Bei Bruttoeinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 34, 38, 40, 41 und 44; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

44

als Einzelunternehmer

(Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes)

EUR

4	1. Betrieb <input style="width: 95%;" type="text"/>	10/11		,
5	2. Betrieb <input style="width: 95%;" type="text"/>	62/63		,
6	Weitere Betriebe <input style="width: 95%;" type="text"/>	12/13		,
7	lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) <input style="width: 95%;" type="text"/>	58/59		,
8	als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)			
9	1. <input style="width: 95%;" type="text"/>	14/15		,
10	2. <input style="width: 95%;" type="text"/>	16/17		,
11	3. <input style="width: 95%;" type="text"/>	18/19		,
12	4. <input style="width: 95%;" type="text"/>	20/21		,
13	Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG <input style="width: 95%;" type="text"/>			
13	In den Zeilen 4 bis 11 und 44 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt – Berechnung auf besonderem Blatt –	24/25		,
14	Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 11 und 34 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2011 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Beigefügte Anlage(n) 34a		Anzahl	<input style="width: 50px;" type="text"/>

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

15	Für 2012 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung auf besonderem Blatt –	64/65		,
16	Für 2012 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 15 entfällt – Berechnung auf besonderem Blatt –	66/67		,
17	Für 2012 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung auf besonderem Blatt –	68/69		,
18	Für 2012 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 17 entfällt – Berechnung auf besonderem Blatt –	70/71		,
19	Summe aller weiteren für 2012 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 11 und 44 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung auf besonderem Blatt –	85/86		,
20	Summe aller weiteren für 2012 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 19 entfallen – Berechnung auf besonderem Blatt –	81/82		,

Bei zusammenveranlagten Ehegatten:

Bezieht nur ein Ehegatte Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sind in den Zeilen 21 bis 28 auch die Einkünfte des anderen Ehegatten einzutragen. Beziehen beide Ehegatten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, füllt jeder Ehegatte die Zeilen 21 bis 28 in seiner eigenen Anlage G aus.

stpfl. Person / Ehemann
EUR

Ehefrau
EUR

21	Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			,
22	Summe der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb			,
23	Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit			,
24	Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			,
25	Summe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			,
26	Summe der positiven sonstigen Einkünfte			,
27	Summe der Zeilen 21 bis 26	72	73	,
28	Positive Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen			,

Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge

bei Veräußerung / Aufgabe – eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG),
 – eines **einbringungsgeborenen Anteils** an einer Kapitalgesellschaft (§ 21 UmwStG i. d. am 21.5.2003 geltenden Fassung) oder
 – in gesetzlich gleichgestellten Fällen, z. B. Wegzug in das Ausland

31	Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	24/25	EUR	
32	In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	32/33		
33	In Zeile 31 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	34/35		
34	Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist	30/31		
35	In Zeile 34 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	36/37		
36	In Zeile 34 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	38/39		
37	In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	40/41		
38	Veräußerungsverlust nach § 16 EStG	22/23		
39	In Zeile 38 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	44/45		
40	Steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 6 AStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	28/29		
41	Zu berücksichtigender Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	26/27		
42	Zu den Zeilen 31 bis 37: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (Erläuterungen auf besonderem Blatt).			

Sonstiges

43	In den Zeilen 4 bis 12 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	55/56		
44	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)	66/67		
45	Saldo aus Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen auf besonderem Blatt)			
46	Schuldzinsen aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens			
47	Summe der in 2012 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG – Erläuterungen auf besonderem Blatt –			
48	Summe der in 2012 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge – Erläuterungen auf besonderem Blatt –			
49	Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2012 übertragen worden (Einzelangaben auf besonderem Blatt)			

50	Gewerbliche Tierzucht / -haltung: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
51	Die nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG in 2011 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2012 aus Zeile 50 soll wie folgt begrenzt werden:	€	€	€

52	Gewerbliche Termingeschäfte: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
53	Die nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG in 2011 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2012 aus Zeile 52 soll wie folgt begrenzt werden:	€	€	€

54	Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
55	Die nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG in 2011 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2012 aus Zeile 54 soll wie folgt begrenzt werden:	€	€	€

56	Für die in den Zeilen 4 bis 6 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Beigefügte Anlage(n) Zinsschranke	Anzahl	
----	--	--------	--